

# WASSERLEITUNGSORDNUNG

## der Wassergenossenschaft Neuhofen an der Krems

### Inhalt

Sprachliche Gleichbehandlung.....	1
§ 1 Allgemeines .....	2
§ 2 Begriffsbestimmungen .....	2
§ 3 Anschlussbedingungen.....	3
§ 4 Herstellung und Ausführung der Anschlussleitung.....	3
§ 5 Eigentumsübergang, Erhaltung, Wartung.....	4
§ 6 Wasserzählereinbaugarnitur .....	5
§ 7 Wassernutzung und Einschränkung .....	6
§ 8 Verbrauchsanlage.....	8
§ 9 Regen- bzw. Nutzwasserverwendung durch Eigenversorgungsanlagen .....	9
§ 10 Überwachung, Anzeige, Meldepflicht .....	9
§ 11 Hydranten und Auslaufbrunnen.....	9
§ 12 Vorübergehende Wasserentnahme.....	10
§ 13 Rechtsnachfolger.....	11
§ 14 Haftung.....	11
§ 15 Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	11

### Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in dieser Wasserleitungsordnung personenbezogene Bezeichnungen in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei Anwendung auf bestimmte Personen wird die jeweils geschlechtsspezifische Form verwendet.

## **§ 1 Allgemeines**

Der Anschluss von Gebäuden, sonstigen Bauwerken, Betrieben und Anlagen an die genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage, sowie der Bezug des Wassers aus dieser, erfolgen nach den Bestimmungen der Satzung und der Gebührenordnung der Wassergenossenschaft Neuhofen sowie dieser Wasserleitungsordnung.

Diese Wasserleitungsordnung findet Anwendung auf die im Gebiet der Wassergenossenschaft Neuhofen bestehenden oder noch herzustellenden Anschlüsse an die genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage.

Für befristet oder unbefristet hergestellte Anschlüsse oder Wasserentnahmen von Nichtmitgliedern, sind die Bestimmungen dieser Leitungsordnung sinngemäß anzuwenden. Miteigentümer haften für die aus dieser Wasserleitungsordnung sich ergebenden Pflichten zur ungeteilten Hand.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- 1) Wasser im Sinne dieser Wasserleitungsordnung ist Trinkwasser und Nutzwasser.
- 2) Trinkwasser ist Wasser für den menschlichen Gebrauch gemäß der gültigen Trinkwasserverordnung.
- 3) Mitglieder der Wassergenossenschaft sind an die genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage angeschlossene Grundstücke, Anlagen oder rechtlich selbstständige Anlagen; diese werden durch die jeweiligen Eigentümer vertreten. Bei Miteigentümerschaft ist aus der Mitte der Eigentümer ein Vertreter der Wassergenossenschaft schriftlich namhaft zu machen.
- 4) Transportleitung ist eine Leitung zwischen Fassung und Speicherung bis zum Versorgungsbereich. An eine Transportleitung kann kein Grundstück direkt angeschlossen werden.
- 5) Versorgungsleitung ist eine Leitung im Versorgungsbereich, an welche Anschlussleitungen zu den Anschlussnehmern angeschlossen werden können.
- 6) Anschlussleitung ist eine Leitung zwischen Versorgungsleitung und der festgelegten Übergabestelle (Wasserzähler) der Verbrauchsanlage des Abnehmers.
- 7) Wasserversorgungsanlage ist die Gesamtheit aller Einrichtungen der Wassergenossenschaft, die der Fassung, Aufbereitung, Speicherung und Verteilung von Trinkwasser dienen.
- 8) Verbrauchsanlage ist die Gesamtheit der Leitungen und Anlagen des Anschlussnehmers nach einer festgelegten Übergabestelle (Wasserzähler).
- 9) Wasserbehandlungsanlage ist eine Anlage zur Änderung der physikalischen, chemischen oder bakteriologischen Eigenschaft von Wasser.
- 10) Anschlussnehmer ist der jeweilige Eigentümer des Grundstückes, welches an die genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist.

- 11) Abnehmer ist eine natürliche oder juristische Person, welche Wasser von der Wassergenossenschaft bezieht.
- 12) Wasserzählereinbaugarnitur bestehend aus Absperrventil, Wasserzähler, Rückflussverhinderer, Absperrventil, Entleerung und elektrischer Überbrückung mittels Grundplatte oder Bügel laut ÖNORM EN 14154-2
- 13) Übergabestelle ist das Absperrventil zwischen Ende der Wasserzählereinbaugarnitur und Beginn der Verbrauchsanlage.

### **§ 3 Anschlussbedingungen**

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt ausschließlich mittels des Formblatts "Aufnahme als Mitglied der Wassergenossenschaft Neuhofen".

Anschlüsse von Grundstücken an die genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage werden in der Regel für Mitglieder der Wassergenossenschaft hergestellt.

Auf Antrag kann auch ein Nichtmitglied an die genossenschaftliche Versorgungsanlagen angeschlossen werden.

Der Anschlusswerber bzw. der Bewerber hat folgende Unterlagen vorzulegen:

- 1) Eine Verpflichtungserklärung, dass er die Errichtung, Überprüfung, Instandhaltung und dem Betrieb der genossenschaftlichen Wasserversorgungsanlage verbundenen Beanspruchungen seines Grundstückes unentgeltlich duldet sowie an verlegten und montierten Einrichtungen keine Eigentumsrechte geltend macht.
- 2) Schriftliche Anerkennung der Satzung, der Wasserleitungs- und Gebührenordnung.
- 3) Zustellungsbevollmächtigung an einen im Inland wohnhaften Zustellbevollmächtigten für alle Miteigentümer eines Grundstückes (auch Wohnungseigentümer) oder für im Ausland lebende Grundstückseigentümer
- 4) Vertrag über das Bestehen der im Grundbuch bereits einverleibten, in der Ausübung unentgeltlichen Dienstbarkeit der Wasserleitung/Wasseranlage samt Geh- und Fahrrecht zur Herstellung, Betrieb, Wartung, Reparatur und Erneuerung der Leitung/Wasseranlage zugunsten der Wassergenossenschaft Neuhofen an der Krems, sofern die Herstellung der Anschlussleitung die Benutzung fremder Grundstücke erforderlich macht. Sämtliche Kosten, die mit der Vertragserrichtung und der grundbücherlichen Durchführung entstehen, sowie allfällige sonstige Entschädigungen für die Inanspruchnahme von Fremdgrundstücke sind vom Anschlusswerber zu tragen. Gleiches gilt für jene Kosten, die im Zusammenhang mit der Beendigung der Mitgliedschaft und Entfernung des Wasseranschlusses entstehen.
- 5) Nachweis über die Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühren gemäß geltender Gebührenordnung.

## § 4 Herstellung und Ausführung der Anschlussleitung

Die Anschlussleitung einschließlich der Herstellung der Verbindung der Anschlussleitung mit der Versorgungsleitung und der Verbrauchsanlage, ist von der Wassergenossenschaft durchzuführen. Die Wassergenossenschaft kann dazu befugte Unternehmen beauftragen. Die Kosten für die Herstellung der Anschlussleitung sind vom Anschlussnehmer zu tragen.

Die Ausführung der Anschlussleitung muss gemäß den geltenden Normen und Vorschriften erfolgen.

Nennweite und Werkstoff sowie Art und Ort der Einführung der Anschlussleitung in das Grundstück und in das anzuschließende Objekt, bestimmt die Wassergenossenschaft unter Berücksichtigung der vom Abnehmer gemachten Angaben sowie des Lageplanes des Grundstückes und einen von der Baubehörde genehmigten Einreichplanes des anzuschließenden Objektes. Die Anschlussleitung ist im kürzesten Weg geradlinig und rechtwinkelig zur Grenze zwischen anzuschließendem Grundstück und der Versorgungsleitung in einer Tiefe von mindestens 1,40 Meter Scheiteldeckung zu verlegen, sodass sie bei Benützung des Grundstückes nicht beschädigt werden kann und für die Instandhaltung ohne besondere Schwierigkeiten zugänglich ist. Die Rohrleitung ist mit Schutzrohr oder Sandbett zu errichten. Über der Anschlussleitung ist ein Trassenwarn- oder Ortungsband zu verlegen.

Die Grab- und Erdarbeiten können vom Anschlussnehmer durchgeführt werden. Sollten dabei Schäden an Kabel oder Leitungen (Strom, TV, Telefon, Gas etc.) entstehen, haftet der Anschlussnehmer für die entstandenen Kosten. Der Mindestabstand zu anderen Leitungen und Kabel muss 0,7 m betragen. Diese Arbeiten sind schriftlich mindestens 10 Werktage vorher der Wassergenossenschaft zu melden.

Die Künette für die gesamte Anschlussleitung darf erst zugeschüttet werden, nachdem die Wassergenossenschaft die ordnungsgemäße und fachmännische Ausführung der Anschlussleitung überprüft hat.

Die Verlegung anderer Leitungseinbauten in der Trasse der Anschlussleitung darf nur nach schriftlicher Zustimmung der Wassergenossenschaft erfolgen.

Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten und Leitungen auf Zäunen und Objekten des Anschlussnehmers ist unentgeltlich zu gestatten und gut sichtbar zu erhalten.

Die Verteilung für die Verbrauchsanlage darf erst nach der Übergabestelle (Wasserzählereinbaugarnitur) erfolgen.

## § 5 Eigentumsübergang, Erhaltung, Wartung

Die Anschlussleitung geht mit ihrer Fertigstellung (Einbau der Wasserzählereinbaugarnitur) in das Eigentum der Wassergenossenschaft über.

Die Anschlussleitung ist von der Wassergenossenschaft zu erhalten und zu warten.

Diesbezügliche Arbeiten sind auch ohne Zustimmung des Grundeigentümers zulässig.

Im Falle der Dringlichkeit (z. B. Rohrbruch) und bei Gefahr in Verzug genügt die nachträgliche Mitteilung, sonst ist über den Termin der Arbeiten das Einvernehmen herzustellen.

Die Kosten für die Instandhaltung und Wartung der Anschlussleitung sind vom Anschlussnehmer zu tragen.

Anschlussnehmer gestatten ohne besonderes Entgelt die Verlegung von Rohrleitungen und den Einbau bzw. die Aufstellung von Anlagen zum Zwecke der Zu- und Fortleitung von Wasser auf deren Grundstücken. Die Grundinanspruchnahme hat unter Schonung der benutzten Grundstücke und Baulichkeit und in Absprache mit den Eigentümern zu erfolgen.

Maßnahmen, die den Zustand im Bereich der Anschlussleitung gegenüber dem Zeitpunkt der Bewilligung verändern, bedürfen der Zustimmung der Wassergenossenschaft. Wird eine solche nicht eingeholt, haftet die Wassergenossenschaft weder für Schäden infolge Gebrechens noch für Schäden, die infolge von Instandsetzungsarbeiten an der Anschlussleitung entstehen. Neubauten und wesentliche Änderungen sind daher vor ihrer Durchführung der Wassergenossenschaft anzuzeigen.

Soweit die Anschlussleitung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers liegt, ist er verpflichtet die Leitung vor jeder Beschädigung (z. B. Frost, übermäßiger Auflast, ...) zu schützen. Die Anschlussleitung darf weder verbaut noch überbaut werden, noch dürfen Bäume oder Sträucher näher als 2 m an die Leitung gesetzt werden.

Anschlussnehmer dürfen keine schädigenden Einwirkungen auf die Anschlussleitung vornehmen oder zulassen.

Absperrschieber an der Anschlussleitung dürfen nur von der Wassergenossenschaft oder von deren Beauftragten bedient werden.

Beenden Anschlussnehmer die Mitgliedschaft bzw. die vertragliche Abnahme von Trinkwasser bei der Wassergenossenschaft, so besteht kein Anspruch auf Entfernung der Leitungen aus deren Grundstücke. Die Kosten für die Entfernung der Anschlussleitung sind vom Anschlussnehmer zu tragen.

## **§ 6 Wasserzählereinbaugarnitur**

Das Wasser wird ausschließlich über den Wasserzähler abgegeben. Die Wasserzählereinbaugarnitur mit Wasserzähler wird von der Wassergenossenschaft bzw. von Beauftragten der Wassergenossenschaft eingebaut. Die Kosten des Einbaues sind von den Anschlussnehmern zu tragen. Die Erhaltung und Wartung des Wasserzählers obliegt der Wassergenossenschaft und erfolgt gemäß Maß- und Eichgesetz.

Die Dimensionierung der Wasserzähler (Größe, Art und Anzahl) erfolgt durch die Wassergenossenschaft.

Der Anschlussnehmer hat für die Unterbringung der Wasserzählereinbaugarnitur, unmittelbar nach der Einführung der Anschlussleitung in das Objekt, einen geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Anschlussnehmer ist auch verpflichtet, die erforderlichen Arbeiten zu dulden und zum Schutz der Wasserzählereinbaugarnitur erforderliche Einrichtungen auf eigene Kosten dauernd instand zu halten. Die Wasserzählereinbaugarnitur ist vom Anschlussnehmer bzw. Abnehmer gegen Beschädigungen, Verschmutzungen, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen. Der Wasserzähler muss jederzeit frei zugänglich abgelesen und ausgewechselt werden können. Ist ein Wasserzählerschacht erforderlich, ist nach den geltenden Normen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten zu errichten.

Die Entfernung von Plomben und jegliche Änderungen an der Wasserzählergarnitur ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist der Wassergenossenschaft unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten für die Erneuerung der Plomben trägt der Anschlussnehmer.

Wird Wasser durch Umgehung des Zählers oder in anderer Weise widerrechtlich entnommen, so hat die Wassergenossenschaft Strafanzeige zu erstatten und Schadenersatzforderungen zu erheben.

Jeder Wasserzähler wird zumindest 1 mal jährlich abgelesen. Abnehmer, die keine Funkablesung ihrer Wasserzähler wollen, haben spätestens 6 Werktage vor Einbau des Funkwasserzählers den Selbstablesewunsch schriftlich bekannt zu geben.

Der Abnehmer hat in diesen Fällen den Zählerstand ohne Aufforderung jährlich bis 31. Oktober an das Büro der Wassergenossenschaft zu übermitteln. Für den Mehraufwand wird eine erhöhte Bereitstellungsgebühr eingehoben.

Bei nicht fristgerechter Bekanntgabe wird der Verbrauch geschätzt und vorgeschrieben.

Die Verwendung weiterer Wasserzähler (Subzähler) in der Verbrauchsanlage ist zulässig. Für die Gebührenberechnung bilden sie jedoch keine Grundlage.

Wird von Abnehmer die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler über Antrag einer Nacheichung zugeführt. Ergibt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der im Maß- und Eichgesetz festgesetzten zulässigen Fehlergrenze liegt, so tragen die Nacheichkosten die Abnehmer. Ist der Wasserzähler fehlerhaft, so wird die Wassergebühr entsprechend dem Vergleichszeitraum des Vorjahres vorgeschrieben. Ist kein Vergleich möglich, erfolgt die Vorschreibung nach den Angaben des neuen Wasserzählers. Korrekturen werden nur über eine Ableseperiode durchgeführt. Die Kosten für die Nacheichung gehen in diesem Fall zu Lasten der Wassergenossenschaft.

Dem Mitglied / Abnehmer wird im eigenen Interesse empfohlen, die Wasserzählereinbaugarnitur und die Zähleranzeige regelmäßig zu kontrollieren, um gegebenenfalls Undichtheiten oder sonstige Beschädigungen zeitgerecht feststellen und melden zu können.

## **§ 7 Wassernutzung und Einschränkung**

- 1) Dem Abnehmer wird das Wasser ausschließlich zur Versorgung seiner Liegenschaft geliefert, jede andere Verwendung, insbesondere die entgeltliche oder unentgeltliche Weiterleitung von Wasser an Dritte, bedarf in jedem Fall der Zustimmung der Wassergenossenschaft.
- 2) Bei Grundstücksteilungen sind für neu entstandene Grundstücke eigene Anschlüsse zu beantragen und herzustellen.
- 3) Das Maß der Wassernutzung hat sich nach den natürlichen und technischen Möglichkeiten und nach Maßgabe der allgemeinen und örtlichen Versorgungsanlage, sowie einem etwaig zugeordneten Bezugskontingent zu orientieren.  
Ein Anspruch auf eine über die Trinkwasserverordnung hinausgehende Wasserbeschaffenheit und einen bestimmten Betriebsdruck besteht zu keinem Zeitpunkt. Die Wassergenossenschaft ist berechtigt, die Wasserbeschaffenheit und den Wasserdruck im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies aus wirtschaftlichen und/oder technischen Gründen notwendig ist.

- 4) Wird die Wasserversorgung durch Wassermangel, Betriebsstörungen, höhere Gewalt oder andere unabwendbare Ereignisse, unter anderem die Abwendung von Gefahren, die Durchführung betriebsnotwendiger Arbeiten, durch behördliche Verfügungen oder wenn es öffentliche Interessen erfordern, geschmälert oder unterbrochen, so ruht die Belieferungsverpflichtung der Wassergenossenschaft, ohne dadurch Haftungsansprüche des Abnehmers zu begründen.
- 5) Bei akut auftretenden Rohrbrüchen oder Gefahr in Verzug, kann die Wasserversorgung unverzüglich ohne vorherige Ankündigung eingestellt werden. Für erforderliche Wassermangelsicherungen an Geräten ist das Mitglied bzw. der Abnehmer verantwortlich.
- 6) Eine Beschränkung des Wasserbezugs im öffentlichen Interesse liegt vor,
  - a. wenn etwa wegen Wassermangels auf andere Weise der notwendige Wasserbedarf der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Verbraucher nicht befriedigt werden kann; in diesem Zusammenhang ist die Wassergenossenschaft berechtigt, Zonenpläne oder Ähnliches zu erarbeiten, die die Wasserentnahme reglementieren und die Trinkwasserbelieferung sowohl zeitlich als auch mengenmäßig einschränken.
  - b. wenn sie im Zuge einer Brandbekämpfung erforderlich wird. Während einer Brandbekämpfung, die eine Wasserentnahme aus der Anlage erforderlich macht, ist der Wasserbezug für andere Zwecke auf das unumgängliche Mindestmaß zu beschränken.
- 7) Die Grundstückseigentümer haben das Betreten der Liegenschaften durch Organe der Wassergenossenschaft und deren Beauftragte zum Zwecke der Durchführung und Überwachung von Anschluss- und Erhaltungsarbeiten zu dulden und die hierfür erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 8) Bei Arbeiten an der Anschlussleitungen wegen Gefahr in Verzug, ist die Wassergenossenschaft nicht an die Zustimmung des Grundstückseigentümers gebunden.
- 9) Bei außergewöhnlicher Inanspruchnahme des Wasserbezuges, wie zum Beispiel Klima-Anlagen, Kühlanlagen, Hallen- oder Freibäder, Pool- oder Teichfüllungen usw., können besondere Bestimmungen über Art und Weise der Wassernutzung erlassen werden; u.a. kann die Wassergenossenschaft den Wasserbezug zur Poolfüllung über die Verbrauchsleitungen auf bestimmte Tage oder auf bestimmte Tageszeiten beschränken. Ein kurzfristig benötigter und vorhersehbarer Spitzenbedarf für die genannten Zwecke, ist jedenfalls vorher mit der Wassergenossenschaft abzustimmen. Das Befüllen von Schwimmbädern ist daher zeitgerecht anzumelden. Das Befüllen von Schwimmbädern und der Betrieb von Bewässerungsanlagen ist nur über einen einzigen 1/2" Anschluss erlaubt. Bei Wasserknappheit und Druckabfall kann ein solcher Wasserbezug ganz untersagt werden.
- 10) Für Schäden, die dem Wasserabnehmer aus Unregelmäßigkeiten bei ordnungsgemäßigem Anlagenbetrieb (Druckschwankungen) oder betriebsnotwendigen Unterbrechungen der Wasserlieferung entstehen, haftet die Wassergenossenschaft nicht. Der Wasserabnehmer kann auf seine Kosten nach der

Wasserzählereinbaugarnitur ein Druckreduktionsventil einbauen. Sollte aufgrund der Höhenlage des zu versorgenden Objekts die Versorgung nur mittels Drucksteigerungsanlage möglich sein, so ist diese vom Wasserabnehmer auf seine Kosten zu errichten und zu betreiben. Sie muss die dem Stand der Technik entsprechende Sicherheitseinrichtungen besitzen. Jedenfalls ist vor dem Einbau das Einvernehmen mit der Wassergenossenschaft herzustellen.

- 11) Die Wassergenossenschaft ist berechtigt, bei Vorliegen wichtiger Gründe, die der Wasserabnehmer zu vertreten hat, nach schriftlicher Ankündigung unter Fristsetzung, die Wasserversorgung erforderlichenfalls auf den zur Lebensführung unbedingt notwendigen Wasserbedarf zu reduzieren und bei Fortdauer dieses Grundes die Wasserversorgung einzustellen. Wichtige Gründe sind insbesondere:
  - a. das Mitglied handelt den Bestimmungen der Satzung, sowie der Leitungs- oder Gebührenordnung wiederholt zuwider;
  - b. der Abnehmer beseitigt auf das Wasserversorgungsnetz rückwirkende Störquellen oder sonstige Mängel in der Anschlussleitung, dem Wasserzählerschacht oder der Verbrauchsanlage nicht, durch die eine nachteilige Beeinflussung des Wassers, eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit, die Hygiene oder die körperliche Sicherheit von Menschen oder für fremde Sachwerte entstehen kann;
  - c. unzulässige Zusammenschlüsse werden festgestellt, welche negative Auswirkungen auf den sicheren Betrieb der WVA möglich erscheinen lassen;
  - d. Instandhaltungsverpflichtungen wird nicht nachgekommen;
  - e. der Abnehmer beschädigt vorsätzlich oder grob fahrlässig das Eigentum der Wassergenossenschaft oder entnimmt/bezieht Wasser vertragswidrig;
  - f. die Versorgung der übrigen Mitglieder ist nicht mehr gewährleistet;
  - g. der Abnehmer umgeht oder manipuliert Messeinrichtungen;
  - h. den Beauftragten der Wassergenossenschaft wird der Zutritt zur Verbrauchsanlage nach vorheriger Ankündigung beim Wasserabnehmer verweigert und verunmöglicht;
  - i. bei Verzug des Abnehmers hinsichtlich der Erfüllung von zumindest zwei Zahlungsverpflichtungen
- 12) Die von der Wassergenossenschaft eingeschränkte Wasserversorgung wird erst wieder voll aufgenommen, wenn die Gründe für die Einschränkung beseitigt sind und Ersatz für die entstandenen Schäden und Kosten geleistet ist.
- 13) Änderungen, des Verwendungszweckes des Anschlussobjektes oder des genehmigten Wasserbedarfes sind der Wassergenossenschaft binnen Monatsfrist zu melden. Diese beabsichtigten Änderungen bedürfen der Zustimmung der Wassergenossenschaft. Die mit der Änderung verbundenen Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen.

## **§ 8 Verbrauchsanlage**

Verbrauchsanlagen sind nach den geltenden Normen und Richtlinien herzustellen. Für die fachgemäße und normgerechte Herstellung, Erhaltung und Wartung der Verbrauchsleitungen einschließlich der Armaturen und Geräte durch konzessionierte Fachfirmen sind die Anschlussnehmer verantwortlich. Anlagen, die nachteilige Auswirkungen auf die Wasserversorgungsanlage haben können, sind unverzüglich fachgemäß und Normgerecht herzustellen.

Die Beauftragten der Wassergenossenschaft sind zur Kontrolle von im Bau befindlichen und bestehenden Verbrauchsanlagen berechtigt. Ihnen ist das Betreten des Grundstückes und der Zutritt zu den Räumlichkeiten des Abnehmers zu gestatten, soweit dies für die Überprüfung der technischen Einrichtungen der Verbrauchsanlage oder der Einhaltung der Wasserleitungsordnung erforderlich ist.

Der Einbau von Wasserbehandlungsanlagen und Drucksteigerungen bedürfen, unbeschadet anderer behördlicher Genehmigungen, der Zustimmung der Wassergenossenschaft und sind auf eigene Kosten zu errichten. Sie müssen so eingerichtet sein, dass ein Rückstrom des Wassers in das Leitungsnetz sicher verhindert wird. Der Einbau von Wasserbehandlungsanlagen und Drucksteigerungen ist nur zulässig, wenn diese den Richtlinien der ÖVGW entsprechen.

Der Wasserabnehmer haftet für den Schaden, der ihm selbst, der Wassergenossenschaft oder Dritten entsteht.

Bei Änderungen oder Erweiterungen der Verbrauchsanlage, die eine wesentliche Änderung des Wasserbedarfes bedingen oder Rückwirkungen auf das Versorgungssystem haben können, ist im Vorhinein das Einvernehmen mit der Wassergenossenschaft herzustellen. Die Verteilung für die Verbrauchsanlage darf erst nach der Übergabestelle erfolgen.

## **§ 9 Regen- bzw. Nutzwasserverwendung durch Eigenversorgungsanlagen**

Zwischen der Eigenversorgungsanlage und der an die genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Verbraucheranlagen darf keine körperliche und hydraulisch wirksame Verbindung bestehen. Eine Rückwirkung auf die genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage durch Regen- bzw. Nutzwasserverwendung muss ausgeschlossen sein. Diese Systeme sind daher immer getrennt zu betreiben. Eine Verbindung ist auch dann als gegeben anzusehen, wenn zwischen den Systemen Rohrtrenner, Absperrventil o. ä. Einrichtungen eingebaut sind. Ist die Zusammenführung von Trinkwasser aus verschiedenen Systemen unbedingt erforderlich, so ist dies nur über freie Ausläufe in einen Zwischenbehälter zulässig.

Die Inbetriebnahme darf erst nach Vorlage eines Nachweises über die ordnungsgemäße Installation durch ein befugtes Unternehmen bei der Wassergenossenschaft erfolgen.

Bereits bestehende Regen- und Nutzwasseranlagen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung errichtet wurden, sind der Wassergenossenschaft mitzuteilen.

## **§ 10 Überwachung, Anzeige, Meldepflicht**

Anschlussnehmer sind verpflichtet, der Wassergenossenschaft unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn der Wasserbezug durch Umstände beeinträchtigt ist, die auf Mängel der genossenschaftlichen Wasserversorgungsanlage zurückzuführen sind oder wenn im Bereich der Versorgungsanlage Schäden entstehen.

Anschlussnehmer haben Umbau- und Grabungsarbeiten im Nahbereich der Wasserversorgungsanlageleitung vor deren Beginn zu melden.

## **§ 11 Hydranten und Auslaufbrunnen**

Hydranten sind Teil der Wasserversorgungsanlage und im Eigentum der Wassergenossenschaft. Hydranten dienen vorrangig der Durchführung von Revisions- und Wartungsarbeiten an den Versorgungsanlagen. Über die Hydranten kann auch Löschwasser und Nutzwasser abgegeben werden. Entsprechend den Bestimmungen der Satzung, ist die Nutzung von Hydranten zur Löschwasserversorgung der Gemeinden, gesondert vertraglich zu regeln.

Die Entnahme von Wasser aus Hydranten ohne Zustimmung der Wassergenossenschaft ist untersagt. Sonstige Entnahmen aus Hydranten für öffentliche Zwecke, z. B. Straßenreinigung, Kanalspülungen, sind von der jeweiligen Dienststelle bei der Wassergenossenschaft schriftlich mindestens 6 Werktage vorher anzuzeigen. Von der Wassergenossenschaft wird einvernehmlich mit der jeweiligen Dienststelle festgelegt, welche Hydranten benützt werden dürfen und wie die entnommene Wassermenge ermittelt und verrechnet wird.

Das Ansaugen aus Hydranten ist verboten. Schaden, der durch die Entnahme von Wasser entsteht, ist durch den Verursacher zu ersetzen.

Für die Bedienung der Hydranten dürfen nur geschulte Personen eingesetzt werden.

Wird Löschwasser für eine stationäre Löschanlage eines Mitgliedes aus der Versorgungsanlage entnommen, so hat dies über einen Zwischenbehälter zu erfolgen.

Öffentliche Auslauf- und Springbrunnen sowie die Anlagen zur Bewässerung von Grünanlagen sind über gesonderte Wasserzähler anzuschließen.

## **§ 12 Vorübergehende Wasserentnahme**

Wasserentnahmen für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Schausteller, etc.) sind bei der Wassergenossenschaft schriftlich mindestens 6 Werktage im Vorhinein zu beantragen. Der Antragsteller hat alle Kosten zu ersetzen die bei der Herstellung und Entfernung des Anschlusses sowie der Bereitstellung des Wasserzählers entstehen. Die entnommene Wassermenge wird gemäß Gebührenordnung verrechnet.

Die Wasserabgabe erfolgt ausschließlich über Wasserzähler zu nachstehenden Bedingungen:

- 1) Festlegung der Entnahmestelle und der Dauer der Entnahme durch die Wassergenossenschaft.
- 2) Die Entnahmeeinrichtung (z. B.: Standrohr, Wasserzähler, Absperrventil) wird von der Wassergenossenschaft gegen eine Benützungsg Gebühr zur Verfügung gestellt.
- 3) Der Einbau der Entnahmeeinrichtung, die Inbetriebsetzung und die Außerbetriebnahme erfolgen ausschließlich durch Beauftragte der Wassergenossenschaft. Der Bewilligungsinhaber darf nur das Absperrventil der Entnahmeeinrichtung, nicht aber den Hydranten selbst betätigen.
- 4) Die Entnahmeeinrichtung und der Hydrant sind vom Bewilligungswerber vor Frost zu schützen.

- 5) Für alle Schäden an der Entnahmeeinrichtung, an Hydranten und an Dritten haftet der Bewilligungswerber. Schäden sind der Wassergenossenschaft unverzüglich zu melden. Die Wassergenossenschaft ist berechtigt, vor Beginn der Wasserabgabe eine Kautions für alle daraus entstehenden Forderungen zu verlangen.
- 6) Die Bewilligung zur Entnahme von Wasser aus Hydranten ist an der Entnahmestelle bereitzuhalten.

## **§ 13 Rechtsnachfolger**

Ein Wechsel in der Person des Abnehmers / Anschlussnehmers ist der Wassergenossenschaft unverzüglich anzuzeigen. Der Rechtsnachfolger des Abnehmers / Anschlussnehmers tritt in sämtliche Rechte und Pflichten seines Vorgängers gegenüber der Wassergenossenschaft ein und haftet insbesondere auch für allfällige Zahlungsrückstände. Bei Unterlassung der Anzeige bleibt der bisherige Abnehmer / Anschlussnehmers gegenüber der Wassergenossenschaft verpflichtet.

## **§ 14 Haftung**

Die Mitglieder haften für alle Schäden, welche aus Zuwiderhandlungen, Nichtbeachtung oder Unterlassungen von Bestimmungen dieser Wasserleitungsordnung, geltender Normen, Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften oder sonstigen gesetzlichen Vorschriften der Wassergenossenschaft oder Dritten entstehen, sei dies vorsätzlich, fahrlässig oder durch auffallende Sorglosigkeit.

Steht eine Liegenschaft im Eigentum mehrerer Personen (Miteigentümer, auch Wohnungseigentümer) oder sind Eigentümer der Liegenschaft und Eigentümer des Gebäudes (Objektes) verschiedene Personen (Baurecht, Superädifikat), so treffen die sich aus den Satzungen sowie damit verbundenen Regelwerken und Vereinbarungen für Liegenschaftseigentümer ergebenden Pflichten, auch alle diese (Mit)Eigentümer und haften sie hierfür zu ungeteilter Hand.

Die Wassergenossenschaft haftet für keine unmittelbaren und mittelbaren Schäden, welche durch den Ausfall oder einer Minderung der Wasserversorgung entstehen bzw. haftet die Wassergenossenschaft ausschließlich im Rahmen zwingender gesetzlicher Vorschriften.

Forderungen hinsichtlich einer besonderen Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlich geregelten Anforderungen für Trinkwasser hinausgehen, hinsichtlich eines gewünschten Wasserdruckes oder einer Wassermenge können nicht gestellt werden und werden daraus abgeleitete Schadensersatzansprüche nicht gewährt.

## § 15 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diese Leitungsordnung tritt am 01.12.2024 in Kraft.

Anwendungsfälle, für welche in dieser Leitungsordnung keine Regelung getroffen wurde, sind durch Beschluss des zuständigen Organs bzw. durch geltende anwendbare Normen und Regelwerke zu substituieren.

Die alte Leitungsordnung sowie alle in dieser Richtung ergangenen Beschlüsse und Regelungen der Wassergenossenschaft, treten mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Diese Wasserleitungsordnung und die Gebührenordnung, bilden integrierende Bestandteile der jeweiligen Wasserbezugsverhältnisse

Für den Ausschuss:



Obmann

KR Josef Scheinecker



Ausschussmitglied

Mag. Johann Hurnaus

 AM 27. NOV. 2024

Ort, Datum

 AM 27. NOV. 2024

Ort, Datum